



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Andreas Müller
Referent

Einschreiben mit Rückschein

Bundesfachgruppe Obstbau
Herrn Jörg Hilbers
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin

TELEFON +49 (0)30 18444-23119
TELEFAX +49 (0)30 18444-29998
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.377403
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 29.04.2022

Exirel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole

Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz

Bescheid

Ihr Antrag vom 24. Januar 2022, eingegangen am 24. Januar 2022

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung gegen die Kirschessigfliege in Johannis- und Heidelbeeren wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 15. Mai 2022 bis zum 11. September 2022 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 1.800 Liter begrenzt und ist ausreichend zur Behandlung von 1.300 ha.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)	Rote, Weiße, Schwarze Johannisbeere, Heidelbeere

Zu den vorgesehenen Anwendungen:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NG364)

Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Cyantraniliprole enthalten.

Begründung:

Der Wirkstoff Cyantraniliprole und insbesondere einige der beim Abbau im Boden identifizierten Metaboliten weisen ein erhebliches Versickerungspotenzial auf. Zum Schutz des Grundwassers muss sichergestellt sein, dass kein zusätzlicher Eintrag der Metaboliten in das Grundwasser durch Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole auf derselben Fläche innerhalb des Kalenderjahres erfolgt. Die Einhaltung der Maßgabe ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht auszuschließen sind.

Für die Anwendung 2 mit einer Aufwandmenge von 1 x 0,75 L/ha:

(NT109)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in

die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Für die Anwendung 1 mit einer Aufwandmenge von 2 x 0,75 L/ha:

(NT1095)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 95 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Begründung für die Anwendungsbestimmungen NT109 und NT1095:

Das o. g. Pflanzenschutzmittel bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Cyantraniliprole besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Arthropoden auf Nichtzielflä-

chen. Als bewertungsrelevante Effektkonzentration wird die mit *Aphidius rhopalosiphi* in einem erweiterten Laborversuch ermittelte LR_{50} vom 2,06 g a.s./ha (bezogen auf das Mittel Exirel) herangezogen. Berechnungen mit dem Modell EVA auf der Basis der geltenden Abdrifteckwerte zeigen, dass bei Nichteinhaltung der mit den Anwendungsbestimmungen NT109 und NT1095 definierten Maßgaben für die Aufwandmengen von 1 x 0,75 L/ha bzw. 2 x 0,75 L/ha die Einträge des o. g. Mittels in an die Behandlungsfläche angrenzende, nicht behandelte Flächen und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels zu einer Unterschreitung des unter Berücksichtigung bestehender Unsicherheiten zum Schutz terrestrischer Biozönosen einzuhaltenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses führen. Die Einhaltung der mit den Anwendungsbestimmungen NT109 und NT1095 definierten Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf terrestrische Biozönosen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Der im o. g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff Cyantraniliprole weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushalts aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW605-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

50% - 5 m, 75% - *; 90% - * (Anwendung 2, Aufwandmenge 1 x 0,75 L/ha)

50% - 5 m, 75% - 5 m; 90% - * (Anwendung 1, Aufwandmenge 2 x 0,75 L/ha)

(NW606)

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

Begründung für die vorgenannten Anwendungsbestimmungen NW605-1 und NW606: Das o. g. Pflanzenschutzmittel bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Cyantraniliprole besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die regulatorisch akzeptable Konzentration (RAK) von 0,83 g/L, basierend auf der Toxizität des Wirkstoffs Cyantraniliprole gegenüber Sedimentorganismen (28 d NOEC_{mm} *Chironomus riparius* = 8,3 µg/L; berechnet von NOEC_{nom} = 10 µg/L) in Verbindung mit einem Sicherheitsfaktor von 10. Berechnungen mit dem Modell EVA unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Abdrifteckwerte zeigen, dass bei Nichteinhaltung der mit den Anwendungsbestimmungen NW605-1 und NW606 definierten Maßgaben die aus Einträgen des o. g. Mittels bzw. des Wirkstoffes Cyantraniliprole in an die Behandlungsfläche angrenzende Oberflächengewässer resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Überschreitung der regulatorisch akzeptablen Konzentration (RAK) führen. Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvertretba-

re Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(SF264)

Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für Arbeiter bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsminierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsminierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsminierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsminierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(EB001-2)

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbrüngergeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/ indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. Dezember 2022** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:

www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S1) Achtung

Gefahrenpiktogramme: (GH07) Ausrufezeichen, (GH09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H315)

Verursacht Hautreizungen.

(H317)

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

(H410)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P261)

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

(P280)

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

(P333+P313)

Bei Hautreizung oder -ausschlag:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P363)

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

F Sonstige Hinweise

- Keine -

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Achim Gathmann
stellvertretender Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Anwendung 1

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Rote, Weiße und Schwarze Johannisbeere, Heidelbeere
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland, außerhalb von Wasserschutzgebieten
	Anwendungszeitpunkt:	BBCH 81 – 87, nach festgestelltem Befall und Warndienstaufruf
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- in dieser Anwendung:	2
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	2
	- Abstand:	mindestens 3 Tage
	Anwendungstechnik:	Spritzen oder sprühen
	Aufwand:	0,75 l/ha in mindestens 600 l Wasser/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	(maximal 1,5 l/ha in der Kultur/Jahr)
4.	Wartezeiten Johannisbeere, Heidelbeere:	3 Tage



Anwendung 2

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Rote, Weiße und Schwarze Johannisbeere, Heidelbeere
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland, innerhalb von Wasserschutzgebieten
	Anwendungszeitpunkt:	BBCH 81 – 87, nach festgestelltem Befall und Warndienstaufruf
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- in dieser Anwendung:	1
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	1
	Anwendungstechnik:	Spritzen oder sprühen
	Aufwand:	0,75 l/ha in mindestens 600 l Wasser/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	(maximal 0,75 l/ha in der Kultur/Jahr)
4.	Wartezeiten Johannisbeere, Heidelbeere :	3 Tage